

Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands Diözesanverband Köln e.V.

Satzung der kfd-Stiftung St. Hedwig

kfd-Diözesanverband Köln e.V., Marzellenstraße 32, 50668 Köln (BesucherInnenanschrift: Groß St. Martin 10, 50667 Köln)

Novellierte Fassung der kfd-Stiftung St. Hedwig

Präambel

St. Hedwig, Herzogin von Schlesien (1174 – 1243), war eine tatkräftige Frau, deren Lebensgeschichte uns heute noch faszinieren kann. Als Fürstin, Ehefrau und Mutter musste sie vielfältige und schwere Aufgaben bewältigen. St. Hedwig hatte ein weites Herz und sorgte sich um andere. Trotz vieler persönlicher Schicksalsschläge ist es ihr in vorbildlicher Weise gelungen, Gottes- und Nächstenliebe in ihrem Leben zu verbinden und für andere erfahrbar zu machen.

In Treue stand sie zu den Menschen und Aufgaben, denen sie sich verbunden fühlte. Sie war so Vorbild für die Frauen, die kurz nach dem 1. Weltkrieg 1921 das Mütter- und Begegnungshaus St. Hedwig in Rhöndorf/Rhein unter sehr schwierigen Bedingungen aufbauten, aber mutig und voller Zuversicht, treu ihrer Aufgabe verpflichtet und mit großer Beharrlichkeit. Wir sind auch heute noch diesem Vorbild verpflichtet.

Bis 2003 gehörte das Haus St. Hedwig der Vereinigung für Familienhilfe e. V., einem Trägerverein des kfd-Diözesanverbandes Köln. Nach dem Verkauf des Hauses hat der Diözesanverband beschlossen, den Verkaufserlös in eine Stiftung einzubringen, die sich an Tugenden der heiligen Hedwig orientiert und zukunftsorientiert, sozial und caritativ in den Verband hinein wirken möchte. Darüber hinaus setzt sich die Stiftung auch nach außen für das Gemeinwohl ein.

Anliegen der Stiftung ist es, eine gemäß unseren verbandlichen Aufgaben und Zielen entsprechende an christlichen Werten orientierte Persönlichkeitsentwicklung von Mädchen und Frauen zu unterstützen.

Außerdem gehört zur Zielsetzung der Stiftungsarbeit die religiöse Glaubensvertiefung genauso wie die Förderung gesellschaftspolitischer und kultureller Bildung.

Die kfd-Stiftung St. Hedwig steht in der Tradition der Vereinigung für Familienhilfe e.V., nimmt sich der Anliegen von Mädchen und Familien an und wirkt zugleich als Anwältin für Benachteiligte in unserer Gesellschaft.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "kfd-Stiftung St. Hedwig".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 4 StiftG NW und § 1 der Stiftungsordnung für das Erzbistum Köln.
- (3) Kirchenrechtlich hat sie die Stellung einer selbständigen frommen Stiftung im Sinne von can. 1303 § 1 CIC. Ihr wurde vom Erzbischof von Köln gemäß can. 114 § 1 CIC durch bischöfliches Dekret vom 24.09.2004 die Rechtstellung einer privaten juristischen Person im Sinne des Kirchenrechtes verliehen.
- (4) Sitz der Stiftung ist Köln.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) a) Gemeinnütziger Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, der Erziehung, der Fort- und Berufsbildung der Jugendlichen, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der Förderung des Schutzes von Ehe und Familie sowie Unterstützung des kfd-Diözesanverbandes Köln.
 - b) Mildtätiger Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
 - c) Kirchlicher Zweck der Stiftung ist die Förderung der katholischen Kirche als Religionsgemeinschaft in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 54 Abgabenordnung).
- (3) Der Satzungszweck nach Abs. 2 lit. a) wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung der Mädchen-, Frauen- und Familienarbeit sowie die religiöse, kulturelle und gesellschaftliche Bildung der Mädchen, Frauen und Familien in Notfällen, ferner Maßnahmen zur religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Bildung von Mädchen und Frauen sowie die Finanzierung derartiger Maßnahmen und Projekte, ferner die Herausgabe geeigneter Publikationen, die Verleihung von Förderpreisen sowie die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck nach Abs. 2 lit. b) wird verwirklicht insbesondere durch die Beratung und finanzielle Unterstützung von Mädchen, Frauen und Familien in Notfällen, z. B. durch Gewährung unverzinslicher Darlehen an hilfsbedürftige Personen.

Der Satzungszweck nach Abs. 2 lit. c) wird verwirklicht insbesondere durch religiöse Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen.

- (4) Die vorgenannten Zwecke kann die Stiftung sowohl unmittelbar als auch durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen Rechts erfüllen.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos t\u00e4tig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögen

- Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Genehmigung der Satzungsnovellierung rund 2.000.000 €.
- (2) Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. In begründeten Ausnahmefällen ist es jedoch mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde gestattet, während eines Geschäftsjahres Mittel aus dem Stiftungskapital zu entnehmen, sofern sichergestellt ist, dass diese Mittel dem Stiftungskapital innerhalb der ersten 6 Monate des folgenden Geschäftsjahres wieder zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4 Verwendung der Stiftungserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies die Vorschriften der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit nach Art und Umfang zulassen. → vgl. ggfs. in § 2 Abs. (7)

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - · das Kuratorium,
 - · der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessenen Pauschale beschließen.

§ 7 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:
 - den ehrenamtlichen <u>stimmberechtigten</u> Vorstandsmitglieder des kfd-Diözesanvorstands Köln e.V. mit Ausnahme des Diözesanpräses (geb. Mitglieder)
 - aus mindestens einer bis höchstens drei von den geborenen Mitgliedern des Kuratoriums für die Dauer von 3 Jahren gewählten Persönlichkeiten des

öffentlichen Lebens, <u>die der Katholischen Kirche angehören müssen</u>. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Als Gäste (mit Rederecht) nehmen an den Kuratoriumssitzungen teil:
 - der Diözesanpräses
 - die Vorsitzende des Stiftungsvorstands
 - die/der Geschäftsführer/in [gemäß § 11, (4)]
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Vorstandsamt erlischt für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder die Mitgliedschaft im Kuratorium.
- (4) Die Vorsitzende des kfd-Diözesanvorstands, Diözesanverband Köln e.V., ist Vorsitzende des Kuratoriums.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere

- [a] Entscheidungen über Grundsätze der Stiftungsaktivitäten nach Anhörung des Vorstands
- [b] Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplans
- [c] Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
- [d] Überprüfung der Vorstandsaktivitäten
- [e] Wahl des Vorstands (Vorsitzende/r, Stellvertreter/in sowie zwei Beisitzerinnen), ausgenommen davon ist das Beisitzeramt des Diözesanpräses
- [f] Entlassung des Vorstands aus einem wichtigen Grund nach Beratung durch die Stiftungsaufsicht
- [g] Festlegung einer möglichen Aufwandsentschädigung und deren Höhe für Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands
- [h] Entscheidung über Anstellung von Arbeitskräften nach Anhörung des Vorstands
- Wahl des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zwecks Überprüfung des Jahresabschlusses. Der Prüfbericht ist dem Erzbischof von Köln vorzulegen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist bei Bedarf, jedoch mindestens dreimal j\u00e4hrlich von seiner Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Wenn alle Kuratoriumsmitglieder einverstanden sind, kann die Einladung auch formlos erfolgen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Diese beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

- Bei Entscheidungen über Änderungen der Satzung, Entlassung des Vorstands oder die Auflösung der Stiftung bedarf es der Zustimmung von mindestens dreiviertel aller Kuratoriumsmitglieder.
- (3) Über die Beschlüsse des Kuratoriums wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und ihrem/ihrer Stellvertreter(in) sowie bis zu zwei Beisitzer/innen. Zusätzlich gehört der Diözesanpräses der kfd dem Vorstand als Beisitzer an, sofern er sich der/dem Vorsitzenden gegenüber mit der Übernahme dieses Amtes einverstanden erklärt.
- (2) Die Vorsitzende des Kuratoriums sowie die/der Geschäftsführer/in gemäß § 11 Abs. 4 haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Die/der Geschäftsführer/in kann aus wichtigen Gründen auf Beschluss des Vorstandes von der Teilnahme einzelner Tagungsordnungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
- (2) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, wovon mindestens ein Vorstandsmitglied der/die Vorsitzende oder ihr(e) Stellvertreter/in sein muss.
- (4) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltung betrauen. In Absprache mit dem Vorstand ist sie /er für alle Maßnahmen zuständig, welche nach der Satzung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kuratoriums fallen, sofern das Kuratorium im Einzelfall keine gegenteilige Weisung erteilt.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes sowie Amtszeit

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Vorstandsmitglieder sind mit einfacher Mehrheit zu treffen.
 - Sofern eine Mehrheit nicht erreicht werden kann, ist die Angelegenheit dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Amtszeit eines gewählten Stiftungsvorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13 Kirchliche Bindung

- (1) Unbeschadet der stiftungsrechtlichen Norm unterliegt die Stiftung nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht des Erzbischofs von Köln. Die vom Erzbischof von Köln erlassene Stiftungsordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung für die Stiftung verbindlich.
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen stets einer Genehmigung des Erzbischofs:
 - a) Begründung von Beteiligungen jeder Art sowie Gründung neuer Gesellschaften,
 - b) Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
 - c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - d) Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen.
- (3) Bei Bestellung einer/s Geschäftsführers/in ist der Erzbischof vorab über die Person der/s Geschäftsführers/in zu informieren.
- (4) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Amtsblatt des Erzbistums vom 15.10.1993, Seite 222f in der Fassung vom 02.08.2011, Amtsblatt vom 01.09.2011, Seite 226f., sowie die neuen Regelungen zur Grundordnung in der Fassung von November 2015 werden von der Stiftung als verbindlich anerkannt.
- (5) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss einzureichen.

§ 14 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Da es sich bei der Stiftung um eine selbständige fromme Stiftung im Sinne des Kirchenrechts handelt, ist ein Beschluss über die Änderung des Stiftungszweckes – unbeschadet stiftungsrechtlicher Genehmigungserfordernisse – nur mit schriftlicher Zustimmung des Erzbischofs von Köln rechtswirksam.
- (3) Auch nach Änderung des Stiftungszwecks muss die Stiftung die Voraussetzung einer selbständigen frommen Stiftung im Sinne des Kirchenrechts erfüllen.
- (4) Der neue Satzungszweck muss den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke entsprechen.

§ 15 Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann mit Zustimmung des Erzbischofs die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten

Zwecke fällt das Vermögen an den kfd-Diözesanverband Köln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, nach Möglichkeit im Sinne des § 2 der Satzung, zu verwenden hat.

§ 17 Haftung der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch die Stiftung von den Ansprüchen Dritter freigestellt.
- (2) Gegenüber der Stiftung haften die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur, soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt die Stiftung.

§ 18 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19 Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde im Sinne des § 17 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Generalvikariat des Erzbistums Köln.
- (2) Die nach dem Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen dem Innenministerium zugewiesenen Rechte und Aufgaben bleiben, auch soweit dieses seine Zuständigkeit gemäß der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich des Stiftungsgesetzes vom 2. Dezember 1995 auf die Bezirksregierung übertragen hat, unberührt.

durch das Kuratorium der kfd-Stiftung beschlossen am 21.07.2016/01.02.2017

Lydia Wallraf-Klünter

Elisabeth Glauner

E. glanner

Hildegard Leven

Elisabeth Bungartz

Hildeg. Lucs

Unideth Bonto